rammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

13.12.2014 Nr. 12/2014 20. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: http://www.vg-grammetal.de • E-mail: vg@vg-grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

		Sprechzeiten	
Zentrale	03643/8311-0		ACHTUNG!!
Hauptamt	03643/8311-23		ACHTUNG::
KITA-Verwaltung	03643/8311-25		Schließzeiten zum Jahreswechsel:
Friedhofsamt	03643/8311-41	Di/Do 09.00-12.00 Uhr	Semicazoron zum Guntesweenser
Kasse	03643/8311-19 o37	Do 13.00-18.00 Uhr	Die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
Kämmerei	03643/8311-11	o. nach Vereinbarung	bleibt an folgenden Tagen geschlossen:
Steuern	03643/8311-14		- 24.12.2014
Bauamt	03643/8311-42 o43 o44		- 31.12.2014
Ordnungsamt	03643/8311-40		- 02.01.2015
Einwohnermeldeamt	03643/8311-10	Mo 13.00 - 16.00 Uhr Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Fr 08.00 - 10.00 Uhr o. nach Vereinbarung	Die Finanzverwaltung ist darüber hinaus an folgenden Tagen geschlossen: - 29.12. und 30.12.2014
Schiedsstelle	Kontakt über: 03643 / 8311-23		
Standesamt Berlstedt	036452 / 78517 oder 78527	Mo, Mi geschlossen Do 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 15.00 Uhr	Di 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr Fr 07.30 - 10.30

·	'			
Wichtige Telefonnummern				
Allgemeiner Notruf	112	Wasserversorgung		
Polizeiinspektion Weimar	03643/8820	Wasserversorgungszweckverband Weimar	03643/7444-0	
Rettungsleitstelle	03644/50000	(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B.,		
KOBB Herr Schönborn	02 (42 /7721 40	Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra,		
Do 16.00 – 18.00 Uhr o. n. Vereinbarung	03643/772148	Troistedt)		
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117	Störungsdienst	03643/7444-444	
Gebietsjungendpflegerin M. Willeke	036452/76060			
• • •	Handy 0176/21328924	Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0301/304-0	
Bevollmächtigter Schornsteinfeger		Abwasserentsorgung		
		Bechstedtstraß, Kläranlage	0170/532815	
BSFM Matthias Ludwig	03643/908670 0160/96848126	Abwasserverband Vieselbach	036203/72533	
Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niedertimmern,		Havariedienst	0800/5888119	
Bechstedtsraß, Issreoda, Nohra		(Hopfgarten, Niederzimmern, Nohra/OT		
		Utzberg, Mönchenholzhausen)		
DCEM Dieter Ludwig	03643/427445	Abwasserbetrieb Weimar	03643/7497-0	
BSFM Dieter Ludwig	0151/11103887	Bereitschaftsdienst (Isseroda, Nohra)	03643/749744	
Obernissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten	Fax: 03643/427446	Energie	<u>'</u>	
BSFM Böhme	03643/421132	Kundenzentrum Blankenhain	036459/48-0	
Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt,	0171/6909390	für alle Gemeinden der VG	030433/40-0	
Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Utzberg	Fax 03643/403846			

Impressum:

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mit den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121 Verlag, Druck und Vertrieb: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld,

Tel. 036450/42315, Fax 036450/30031, E-Mail: mail@hahndruck.de

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil
- für den Anzeigenteil: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315

Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Ausgabe Nr. 01/2015 erscheint am 17.01.2015

Redaktionsschluß: 06.01.2015

Bekanntmachung von Satzungen			
Gemeinde/VG	Satzung	Seite	
Daasdorf a.B.	Hauptsatzung vom 11.12.2014	7	
Isseroda	Satzung der Gemeinde Isseroda über die Freiwillige Feuerwehr vom 20.11.2014	11	
	Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Isseroda vom 20.11.2014	13	
Mönchenholzhausen	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mönchenholzhausen für das Haushaltsjahr 2014 vom 02.12.2014	17	

geplante Erscheinungstermine des Grammetalbotens 2015					
Monat	Erscheinungstag	Redaktionsschluss	Monat	Erscheinungstag	Redaktionsschluss
Jan	17.01.	06.01.	Jul	11.07.	30.06.
Feb	14.02.	03.02.	Aug	08.08.	28.07.
Mrz	14.03.	03.03.	Sep	12.09.	01.09.
Apr	11.04.	31.03.	Okt	10.10.	29.09.
Mai	09.05.	28.04.	Nov	14.11.	03.11.
Jun	13.06.	02.06.	Dez	12.12.	01.12.
Die konkreten Termine entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Amtsblatt auf Seite 1.					

Notfallplan Müllabfuhr

Sofern bei extremen Schneefällen, Schnee- und Eisglätte das Befahren von einzelnen Gemeindebereichen durch die Entsorgungsfahrzeuge nicht möglich ist, greift ein Notfallplan.

In diesem Notfallplan sind zentrale Stellplätze durch die Bürgermeister der Gemeinden für die Abfalltonnen und gelben Säcke festgelegt, welche auch unter den genannten Bedingungen angefahren werden können.

Gemeinde	Notfallplan-Standplätze	
	Am Paradies	
	Brücke Enge Gasse,	
	Tiefer Weg	
	Hüthergasse (alter Konsum)	
Hopfgarten	Ecke Obere + Alte Schulstraße (alte Schule)	
	Friedegasse (Firma Bennert)	
	Friedegasse Ecke Bei der Kirche	
	Ecke Friedgasse + Am Utzbach	
	Ecke Am Hinterrasen + Auf der Lücke	
	Weberstraße/Harzborngraben:	
	Einmündung Lindenweg	
Isseroda	Unter dem Kreuzsteg: Einmündung Mittelweg	
	Wiesengraben/Gratenweg/Brunnenweg: Einmündung Nohrarer Weg	
Niederzimmern	Kreuzung Weimarische Straße/Im Oberdorf/Unter dem Holzweg	
	Am neuen Kirschgarten	
Mönchenholzhausen	Erfurter Straße nähe Bushaltstelle (um die Ecke)	
	Erfurter 1. Wohnblock 32 WE (vorn)	

Gemeinde	Notfallplan-Standplätze	
	Dorfstraße (beim Bushäuschen)	
Eichelborn	Dorfstraße (unterhalb Gasthaus)	
Eleneiboin	Dorfstraße (Ortseingang Richtung Friedhof)	
Ноги	Feuerwehrhaus am Containerstandplatz	
Hayn	Bergstraße/Gröpelsberg	
	Eiskeller: am Wasserbehälter	
Obernissa	Eiskeller: Containerstandplatz/am Freizeitzentrum	
	Hauptstraße: Buswendeschleife	
	Hauptstraße: Kriegerdenkmal	
Sohnstedt	- Ringstraße (vor der Bushaltestelle)	
Ottstedt a.B.	Kreuzung Zufahrt zum Wohngebiet "Im Querig"	
Troistedt	an den Garagen der Gemeinde (gegenüber Pfarrhaus)	
	Gemeindehaus Nr. 7	





Bitte beachten Sie auch, dass es nicht immer möglich sein wird, auf die entsprechende Wettersituation kurzfristig mit einer Ankündigung zu reagieren. Hierbei ist die persönliche Einschätzung der jeweiligen Situation durch jeden Einzelnen gefordert. Notfalls ist die Tonne bzw. der Wertstoffsack auch bei einer fehlenden Ankündigung zu einem der genannten Standplätze bzw. zu einer gut geräumten Straße zu bringen.

Das Einwohnermeldeamt informiert

Jeder deutsche Staatsbürger, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist verpflichtet, einen gültigen Personalausweis zu besitzen, wenn er seine Ausweispflicht nicht durch den Besitz eines gültigen Reisepasses erfüllen kann und der allgemeinen Meldepflicht in Deutschland unterliegt oder keine Wohnung hat. Er hat den Personalausweis auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien berechtigten Behörde (z. B. Polizei, Meldebehörde, Grenzübertrittsstelle) vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhändigen. Es besteht keine Pflicht, den Ausweis ständig mit sich zu führen.

Sind Ihre Dokumente (Personalausweis, Reisepass) noch gültig?

Personalausweis und Reisepass haben nur eine begrenzte Gültigkeit. Das Gültigkeitsdatum ist in den Dokumenten eingedruckt. Die Verletzung der Ausweispflicht kann mit einem Verwarnungsgeld bzw. Bußgeld geahndet werden.

Bitte prüfen Sie Ihre Ausweise auf Gültigkeit und kommen Sie rechtzeitig zur Neubeantragung!

Ändert sich z. B. der Familienname durch Eheschließung, muss ein neuer Ausweis beantragt werden. Nach einem Umzug muss die Anschrift im Personalausweis sowie der Wohnort im Reisepass aktualisiert werden.

Wo wird der Personalausweis oder der Reisepass beantragt?

Personalausweis und Reisepass werden beim Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal beantragt, für Personen, die mit Hauptwohnung im Bereich der VGem Grammetal gemeldet sind.

Die Dokumente sind persönlich zu beantragen.

Die Bearbeitungsdauer liegt bei ca. 3 Wochen.

In dringenden Fällen können auch vorläufige Dokumente (sofort) ausgestellt werden.

Biometrisches Lichtbild (Foto-Mustertafel Bundesdruckerei)

- Für die Beantragung der Dokumente benötigen Sie ein biometrisches Lichtbild.
- Biometrische Passfotos können selbst gemacht werden, in Fotokabinen geschossen oder bei einem Fotografen erstellt werden.
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein biometrisches Lichtbild in der VGem Grammetal direkt für das Dokument aufzunehmen (gilt nicht für Kinder). Ein Ausdruck des Bildes ist nicht möglich.
 - o Gebühren: 7,00 €
 - Hinweis: In bestimmtem Fällen ist ein Passbild von einem Fotografen erforderlich.

A Personalausweis

• Welche Unterlagen werden benötigt?

- o der jetzige (Kinder-)Personalausweis, gültige (Kinder-) Reisepass und Geburtsurkunde
- bei Kindern unter 16 Jahren die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
- bei nur einem Erziehungsberechtigten zusätzlich der Sorgerechtsnachweis
- biometrisches Lichtbild

• Gültigkeit:

- o für Personen unter 24 Jahren: 6 Jahre
- o für Personen ab einschließlich 24 Jahren: 10 Jahre

Gebühren:

- o Antragsteller ab 24 Jahren: 28,80 Euro
- o Antragsteller unter 24 Jahren: 22,80 Euro
- o erster Personalausweis für Kinder und Jugendliche (Antragsteller unter 24 Jahren): 22,80 Euro
- o vorläufiger Personalausweis: 10,00 Euro

B Reisepass

Welche Unterlagen werden benötigt?

- o biometrisches Lichtbild
- o Ihr alter Reisepass (sofern bereits vorhanden) auch wenn er ungültig ist,
- Ihr Personalausweis (bei Erstbeantragung) und die Geburtsurkunde,

• Gültigkeit:

- o für Personen unter 24 Jahren: 6 Jahre
- o für Personen ab einschließlich 24 Jahren: 10 Jahre

• Gebühren:

Antragsteller ab 24 Jahren: 59,00 Euro
 Antragsteller unter 24 Jahren: 37,50 Euro

Expresspass: zusätzlich 32,00 Euro

o vorläufiger Reisepass: 26,00 Euro

C Ausweise für Kinder

Kinder brauchen seit dem 26.06.2012 generell für Auslandsreisen ein eigenes Reisedokument (Kinderreisepass, Personalausweis oder Reisepass).

Bei der Antragstellung eines Kinderreisepasses muss das Kind anwesend sein.

Eine Unterschrift des Kindes ist ab dem 10.Lebensjahr erforderlich.

• Folgende Dokumente sind entsprechend zu beantragen:

- Kinder bis zum 12.Lebenjahr: Kinderreisepass oder Reisepass
- Kinder ab dem 12.Lebensjahr: Personalausweis oder Reisepass

Kinderreisepass

o Welche Unterlagen werden benötigt?

- Ausweisdokumente der Person, die für das Kind einen Kinderreisepass beantragt
- alter Kinderausweis, Kinderpass oder Kinderreisepass (sofern vorhanden) und Geburtsurkunde des Kindes
- Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten; Sorgerechtsnachweis bei nur einem Sorgeberechtigten
- biometrisches Lichtbild

Gültigkeit:

- 6 Jahre, längstens bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahr
- Verlängerung bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahr, mit aktuellem Lichtbild (Ausweis darf noch nicht abgelaufen sein)

o Gebühren:

- Ausstellung: 13,00 Euro
- Verlängerung der Gültigkeitsdauer: 6,00 Euro.

Bekanntmachung anderer Behörden

Wichtiger Hinweis zur Geflügelpest

Aufgrund der aktuellen Lage hat das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Weimarer Land eine Allgemeinverfügung erlassen. Nachfolgend ist ein Auszug aus der Allgemeinverfügung abgedruckt. Der konkrete Wortlaut der Allgemeinverfügung mit Begründung ist auf der Internetseite des Landratsamts Weimarer Land (http://www.weimarer-land.de/landwirtschaft/index.html) abrufbar.

- Auszug aus der Allgemeinverfügung:

Landratsamt Weimarer Land - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, 26.11.2014

Bekämpfung der Geflügelpest

Anordnung von Maßnahmen gemäß §§ 13, 65 Geflügelpest-Verordnung i.V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Weimarer Land folgende

Allgemeinverfügung

- 1. Es wird allen Geflügelhalterinnen und -haltern des Weimarer Landes die Aufstallung zur Haltung von Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, für die folgenden Gebiete dauerhaft und bis auf weiteres angeordnet:
 - Landgemeinde Ilmtal-Weinstraße- Ortschaft Oßmannstedt mit OT Ulrichshalben, Ortschaft Niederroßla, Ortschaft Mattstedt;
 - b. Stadt Apolda Stadtgebiet Apolda westlich der K101 (Apoldaer Straße, Heuessener Straße, Alexanderstraße), westlich der L1060 (Alexanderstraße, Heidenberg) bis zum Viadukt, westlich der K111 (Buttstädter Straße) [siehe hierzu Übersichtsskizze der Anlage 1], Stadtgebiet Heusdorf, OT Obenoßla, OT Zottelstedt, OT Nauendorf;
 - Landgemeinde Stadt Bad Sulza Stadtgebiet Bad Sulza mit Ortschaft Sonnendorf, Ortschaft Wickerstedt, Ortschaft Flurstedt;
 - d. Erfüllende Gemeinde Bad Sulza Gemeinde Obertrebra, Gemeinde Niedertrebra mit OT Darnstedt, Gemeinde Eberstedt, Gemeinde Großheringen.
- Alle Geflügelhalter im Landkreis Weimarer Land, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Weimarer Land anzuzeigen.
- 3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1. und 2. des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- 4. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
- 5. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.
- 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

gez. i.A. Dr. Stefan Kleinhans Amtsleiter

Hinweise:

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha, Az.: 1 - 6 - 0683 Änderungsbeschluss

1. Änderung des Verfahrensgebietes zum Freiwilligen Landtausch "Stall und Scheune Ottstedt am Berge"

Nach § 55 Abs. 3 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG vom 03.07.1991, BGBl. I S. 1418, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001, BGBl. I S. 1149) i.V.m. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16. 03.1976, BGBl. I S. 546, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2835) wird das mit Anordnungsbeschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 12.03.2013 (Az.: 1-6-0683) festgestellte Verfahrensgebiet wie folgt geringfügig geändert: Zum Verfahrensgebiet wird zugezogen: Gemarkung Ottstedt am Berge Flur 5 Flurstück 382/1 Das Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von 1,8995 ha.

2. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim **Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha** anzumelden

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

3. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 13 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993, BGBl. I S. 2182, zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17.12.2008, BGBl. I, S. 2586) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Bodensonderungsgesetz (BoSoG v. 20.12.1993, BGBl. I, S. 2182, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2010, BGBl. I S. 2255) darf über dingliche Rechte an Grundstücken und grundstücksgleiche Rechte ab Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Tauschplanes nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha verfügt werden.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Eine mit Gründen versehende Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Amtsräumen der **Verwaltungsgemeinschaft Grammetal**, Schlossgasse 19 in 99428 Isseroda zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim **Amt**

für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gotha, den 04.11.2014

(Dienstsiegel)

gez.

Mathias Geßner Amtsleiter

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Troistedt

Als amtierender Bürgermeister der Gemeinde Troistedt in der rechtlichen Funktion als Notjagdvorstand der Jagdgenossenschaft Troistedt lade ich zur Durchführung der Wahlversammlung zur Neuwahl des Jagdvorstandes der "Jagdgenossenschaft Troistedt" ein.

Die Versammlung findet am Freitag, dem 16.01.2015 um 19.00 Uhr im Feuerwehrhaus in 99438 Troistedt statt.

Alle Feld- und Waldgrundstücksbesitzer und deren Vertreter der bejagbaren Flächen in der Gemarkung Troistedt sind hierzu herzlich eingeladen.

Die Kandidaten für den Vorstand melden sich bitte bis zum 09.01.2015 beim Jagdnotvorstand schriftlich, telefonisch oder persönlich (Jagdnotvorstand: Matthias Heinemann, Im Dorfe 4, 99438 Troistedt, T.: 03643-84938).

Damit die Versammlung um 19.00 Uhr beginnen kann, werden die Jagdgenossen gebeten, sich frühestens ab 18.00 Uhr zur Registrierung und Ausgabe der Stimmzettel einzufinden.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung
- 2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
- 3. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der durch diese gehaltenen Flächen
- 4. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- 5. Bestätigung der Tagesordnung
- 6. Verlesung und Bestätigung der Niederschriften vom 23.05.2014
- 7. Bericht des Jagdnotvorstehers mit anschließender Diskussion
- 8. Abstimmung zur Entlastung des Jagdnotvorstandes
- 9. Wahl der Wahlkommission
- 10. Beschluss zur Anzahl der Mitglieder des Jagdvorstandes
- 11. Vorschlagsunterbreitung und Aussprache über die Wahlvorschläge zum Jagdvorstand
- 12. Durchführung der Wahl des Jagdvorstandes
- 13. Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch die Wahlkommission
- 14. Konstituierung des neuen Jagdvorstandes
- 15. Bekanntgabe des Ergebnisses der Konstituierung und Schlusswort des neuen Vorstandsvorsitzenden

Wichtiger Hinweis:

- Zur Prüfung der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft hat jeder Jagdgenosse bei der Versammlung entsprechende Ausweispapiere (Personalausweis, Reisepass) vorzulegen.
- Jeder Jagdgenosse, der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann sich durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen, derselben Jagdgenos-

senschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

- Als Nachweis über die zu haltende Fläche ist der Grundbuchauszug bei der Registrierung der Anwesenheit und der Ausgabe der Stimmzettel vorzulegen.
- Bei gemeinschaftlichem Eigentum (z. B. Miteigentum, Gesamthandeigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Deshalb ist einer der Eigentümer von den übrigen Miteigentümern zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen, sofern diese nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können. Dies gilt auch für Ehepaare.
- Die Stimmabgabe in der Jagdgenossenschaftsversammlung erfolgt öffentlich. Da die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft sowohl der Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden und vertretenden Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen bedürfen, erhalten die Teilnehmer vor Beginn der Versammlung ihren Stimmzettel mit ihrer bejagbaren Grundfläche entsprechend des nachgewiesenen Grundbuchauszuges.

M. Heinemann Jagdnotvorstand

Der Vorstand Waldgenossenschaft 99198 Eichelborn Einladung

Hiermit lädt die Waldgenossenschaft Eichelborn am **21.01.2015** zur Vollversammlung ein.

Versammlungsort: Gasthof Kirst Eichelborn

Beginn: 19.00 Uhr Tagesordnung:

- 1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
- 2. Jahresabschlussbericht
- 3. Kassenbericht
- 4. Bericht der Kassenprüfer Wolfram Rost und Iris Kirst
- 5. Entlastung des Kassenführers
- 6. Ausblick auf das neue Geschäftsjahr 2015
- 7. Diskussion
- 8. Schlusswort des Vorsitzenden

Der Vorsitzende Rolf Kirst

Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft "Speicher Hochstedt"

Die Fischereigenossenschaft "Speicher Hochstedt" fasste auf ihrer Jahreshauptversammlung am 4.11.2014 folgende Beschlüsse:

- 1. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes,
- 2. Neuwahl des Vorstandes der Fischereigenossenschaft,
- 3. Beschluss über Auszahlung des Reinertrages aus der Fischereipacht,
- 4. Beschluss zum Haushaltsplan 2014 /2015

Hinweis:

Der Anspruch auf Auszahlung des Reinertrages erlischt, wenn er nicht bis 28. Februar 2015 schriftlich mit beigefügter Bankverbindung und Eigentümernachweis gegenüber der Fischereigenossenschaft "Speicher Hochstedt" Lindenstraße 35, 99198 Mönchenholzhausen geltend gemacht wurde.

Schulanfänger für das Schuljahr 2015/2016

Liebe Eltern,

die Einschulung zum Schulbeginn 2015 für die Gemeinden:

Niederzimmern, Ottstedt a. B., Daasdorf a. B., Hopfgarten und Utzberg

erfolgt in der Staatlichen Grundschule Niederzimmern.

Die dazu notwendige Anmeldung Ihres Kindes findet am:

Montag, dem 15. Dezember 2014 von 14:00 bis 17:00 Uhr

in der Grundschule Niederzimmern, Auf dem Zieche 5, statt.

Geburtenzeitraum: 02.08.2008 bis 01.08.2009

Die Anmeldung muss durch beide Erziehungsberechtigte erfolgen bzw. ist durch eine Vollmacht des nichtanwesenden Elternteils zu dokumentieren.

Das Stammbuch oder die Geburtsurkunde sind vorzulegen.

M. Marioneck Schulleiterin





Sehr geehrte Eltern der Kinder des Geburtenzeitraumes vom 02.08.2008 bis einschließlich 01.08.2009,

die Einschulung Ihres Kindes zum Schuljahresbeginn 2015 erfolgt für die Mitgliedsgemeinden:

Isseroda, Bechstedtstraß, Troistedt, Nohra (OT Ulla, Obergrunstedt), Mönchenholzhausen (OT Eichelborn, Hayn, Obernissa und Sohnstedt) der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal in der Staatlichen Grundschule "Grammetal" Isseroda.

Die dazu notwendige offizielle Anmeldung Ihres Kindes findet

am Montag, d. 15. Dezember 2014 von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

im Sekretariat der Grundschule "Grammetal", Schlossgasse 24, in 99428 Isseroda statt,

Bitte kommen Sie an diesem Tag gemeinsam mit Ihrem Kind.

Außerdem benötigen wir Ihr Stammbuch oder die Geburtsurkunde Ihres Kindes.

Wir bitten Sie ebenfalls zu beachten, dass wir aus rechtlichen Gründen die Unterschrift aller sorgeberechtigten Personen auf dem Anmeldebogen benötigen. Es ist jedoch auch möglich, eine formlose Vollmacht des nicht anwesenden anderen Elternteiles vorzulegen. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Mit freundlichen Grüßen

M. Banzalla

Schulleiterin Grundschule "Grammetal" Isseroda



Nichtamtlicher Teil

Änderung der Abfuhrtermine "Gelber Sack" ab 2015

Bitte beachten Sie, dass nur für die nachfolgend aufgeführten Ortschaften geänderte Abfuhrtermine ab 2015 gelten!

Gemeinde/Ortsteil	2014	neu 2015!
Ulla	ungerade Woche Freitag	gerade Woche Dienstag
Nohra	ungerade Woche Freitag	gerade Woche Mittwoch
Gewerbegebiet Uno	ungerade Woche Freitag	gerade Woche Mittwoch
Obergrunstedt	ungerade Woche Freitag	gerade Woche Mittwoch





Deutsche

Service vor Ort in der Verw.-Gem. Grammetal Beratung - Kontenklärung - Rentenanträge

Ihr ehrenamtlicher Versichertenberater Ingo Torborg unterstützt Sie und hilft Ihnen gebührenfrei. Die nächste Sprechstunde findet statt am Donnerstag, **22.01.**, **26.02.**, **09.04. 2015** im Hause der VGem in Isseroda in der Zeit von 16:30 bis 18:00 Uhr.

Rentenversicherung Bund Mitteldeutschland Knappschaft - Bahn - See

Zusätzliche Sprechstunden in folgenden Nachbarorten: Klettbach, Berlstedt, Bad Berka

Um Terminvereinbarung wird dringend gebeten: per Telefon: 03644-563660 (mo. - do., 19:30 - 20:15 Uhr)

oder per e-Mail: ingo.torborg@gmx.de

Sie möchten gern im Ruhestand Ihre handwerklichen Fähigkeiten sinnvoll einsetzen?

Wir suchen für Kleinreparaturen und ähnliche Aufgaben einen Mitarbeiter für unsere Kita in Isseroda. Das entsprechende Werkzeug, Spaß im Umgang mit Kindern und natürlich handwerkliches Geschick sollten sie mitbringen.

Sind sie interessiert? Dann nehmen sie telefonisch oder persönlich Kontakt zu uns auf, um weitere Fragen zu klären! Wir würden uns sehr freuen.

ASB Kita Isseroda

Schlossgasse 18 · 99428 Isseroda · Telefon: 03643/825100 Ansprechpartner: Frau Vorkäufer

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal,

ich wünsche Ihnen, Ihren Familien und Freunden ein besinnliches und friedliches Weihnachtsfest sowie ein glückliches und gesundes Jahr 2015, auch im Namen der Bürgermeister aller Mitgliedsgemeinden sowie der gesamten Belegschaft der Verwaltung

Mit dem Jahr 2014 neigt sich ein Jahr dem Ende, welches durch viele Veränderungen mit Höhen und Tiefen geprägt war. Mein besonderer Dank gilt an dieser Stelle allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungsgemeinschaft, die gemeinsam mit mir alles daran setzen, trotz mancher Widrigkeiten die täglich anstehenden Verwaltungsaufgaben zu lösen. Ihnen allen wünsche ich ein frohes Fest und einen guten Rutsch!

Seelig, Gemeinschaftsvorsitzende

Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 0176/21256666 Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 18.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.09.2014 mit Beschluss Nr. 06/03/14 die Hauptsatzung der Daasdorf a.B. beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 10.11.2014 die Eingangsbestätigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - Thür- KO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82,83) hat der Gemeinderat der Gemeinde Daasdorf a.B. in der Sitzung am 11.09.2014 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen Daasdorf am Berge.

§ 2 Dienstsiegel

Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Gemeinde Dassdorf a.B.-Land Thüringen - und zeigt als Symbol eine Linde.

§ 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die zuständige Verwaltung (Verwaltungsgemeinschaft Grammetal) innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor

- einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragungsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
 - a) die von Personen stammen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
 - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 - bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.
 - Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.
- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der

- Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 4 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6 Bürgermeister

Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

§ 7 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8 Ehrenbezeichnungen

- Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderats, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,

- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".
- Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 9 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 15,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 10,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
- (5) Ehrenamtliche Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses eine Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro. Mitglieder des Wahlvorstands erhalten bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWO) je eine Entschädigung von 30,00 EURO (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).
 - Die vorstehenden Entschädigungsregelungen gelten sinngemäß auch bei Volks- und Bürgerentscheiden.
- (6) Abs. 4 gilt auch für ehrenamtlich tätige Schriftführer des Gemeinderates, die selbst nicht Mitglied des Gemeinderates sind. Ist der ehrenamtlich tätige Schriftführer nicht Bediensteter der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft, welcher die Gemeinde angehört, erhält er in den Monaten, in denen er als Schriftführer eingesetzt ist, zur Vorbereitung und Nachbereitung (Fertigung der Niederschrift) der Sitzungen auch den Sockelbetrag gemäß Abs. 1.
- (7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für

die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) der ehrenamtliche Bürgermeister

500,00 Euro,

b) der ehrenamtliche Beigeordnete

81,00 Euro,

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Grammetalbote" der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats werden durch Anschlag an den Verkündungstafeln (Schaukästen) bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.
- (3) Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen für die Kommunalwahlen werden durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde bekannt gemacht. Für Sitzungen der Wahlgremien gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den Verkündungstafeln der Gemeinde. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form

der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (6) Für Bekanntmachungen nach Abs. 2, 3, und 5 sind entsprechende Verkündungstafeln an folgenden Stellen angebracht:
 - Schaukasten I: an der Kirche
 - Schaukasten II: an der Kläranlage (Wiesenring).

§ 11 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 12 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt zum 01.10.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.10.2003 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 05.06.2014 außer Kraft.

Gemeinde Daasdorf a.B.

Daasdorf a.B., d. 11.12.2014

gez.

Conrad

Bürgermeister

Bekanntmachung von Beschlüssen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats

Gemeinderatssitzung vom 11.09.2014

Beschluss 04/03/14: Die Niederschrift vom 11.08.14 wird genehmigt.

Beschluss 05/03/14: Geschäftsordnung Gemeinde Daasdorf Beschluss 06/03/14: Hauptsatzung der Gemeinde Daasdorf a/B Beschluss 07/03/14: Beschluss Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen" auf die VGem Grammetal

Nichtamtlicher Teil



Liebe Daasdorfer,

das vergangene Jahr stand ganz im Zeichen des Hochwasserschutzes.

Deshalb war ein Schwerpunkt beim Frühjahrsputz, an dem 35 Daasdorfer teilnahmen, die Säuberung des unteren Teils des Flutgrabens (bis zur Kläranlage). Außerdem wurden u. a. die Geräte auf dem Spielplatz gereinigt und erhielten später einen neuen Farbanstrich.

Im Herbst fand ein weiterer Arbeitseinsatz zur Reinigung des Flutgrabens oberhalb der Straße statt. 13 Helfer sorgten an einem Samstag dafür, dass die Arbeiten zügig beendet werden konnten.

Der Durchlass an der Kläranlage wurde erneuert.

Nun hoffen wir, dass wir künftig für größere Wassermassen gut gerüstet sind.

Wie in jedem Jahr wurden die Konzerte des Gemeinschaftschores gerne und zahlreich besucht. So haben die Sängerinnen und Sänger einen festen Platz im Freizeitangebot unserer Gemeinde.

In diesem Jahr wurde unser Heimat- und Feuerwehrverein zehn Jahre alt. Herzlichen Glückwunsch! Die Vereinsmitglieder sorgen über das Jahr dafür, dass sich die interessierten Daasdorfer und deren Freunde und Bekannte bei gemeinsamen Veranstaltungen näher kommen können. Das Kinderfest, die Schlösser-

und Burgenfahrt der Dorfbrunch und Lesungen bzw. Wanderungen mit Frau Krieger sind nur einige der wiederkehrenden Aktivitäten. Ich danke Ihnen allen im Namen des Gemeinderates für Ihre Hilfe. Und ich hoffe auch im nächsten Jahr auf Ihre tatkräftige Unterstützung für die kommenden Projekte.

Doch zunächst wünsche ich Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit, ein frohes Fest und einen guten Start ins neue Jahr.

Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. 03643/9084056 Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00-19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.11.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 01/11/2014

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der Sitzung vom 15.10.2014 (öffentlicher Teil).

Beschluss Nr. 02/11/2014

Der Gemeinderat beschließt, dass dem Antrag auf Errichtung einer Grundstückszufahrt zum Grundstück, Gemarkung Hopfgarten, Flur 14, Flurstück 1629 als Sondernutzungserlaubnis gem. § 18 Thüringer Straßengesetz zugestimmt wird.

Beschluss Nr. 03/11/2014

Der Gemeinderat beschließt, dass die Grundstücke in der Gemarkung Hopfgarten, Flur 10, Flurstücksnummer 1184 und 1185 verschmolzen werden und die Nutzungsart als Straße im Grundbuch eingetragen werden soll. Der beigefügte Flurkartenauszug sowie die Eigentumsnachweise sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss Nr. 04/11/2014

Der Gemeinderat beschließt die Nutzungsartenänderung des Grundstückes in der Gemarkung Hopfgarten, Flur 10, Flurstücksnummer 1183/2 wie folgt:

Nutzung als Obstanbaufläche = 784 m²

Nutzung als Straße = 150 m² (Anlage, Markierung grün)

Der beigefügte Flurkartenauszug sowie der Eigentumsnachweis sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss Nr. 05/11/2014

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück, Gemarkung Hopfgarten, Flur 14, Flurstücksnummer 1704/1. Die Befahrbarkeit der Zuwegung ist auf eigene Kosten der Bauherren herzustellen.

Beschluss Nr. 06/11/2014

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag zur Aufstellung des VZ 314 und ZZ 1043-33 (0,5 h) für den Parkplatz vor dem Kindergarten im Hanfsack 9, zu stellen. Die Aufstellung erfolgt entsprechend des angefügten Lageplans.

Beschluss Nr. 07/11/2014

Der Gemeinderat beschließt und bestätigt somit, dass die Brükke über das Flurstück (Flurstücknummer 230) sowie die Straße (Flurstücknummer 225/2) eine öffentlich genutzte Brücke und eine öffentlich genutzte Straße ist. Beide dienen dem öffentlichen Verkehr und die Gemeinde Hopfgarten ist Straßenbaulastträger. Die beigefügten Flurkartenauszüge (Brückenbauwerk, Markierung: rot) sowie die beiden Auszüge aus dem Liegenschaftskataster (Eigentumsnachweis) sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hopfgarten,



ein bekanntes Weihnachtslied zeichnet die letzten Wochen des Jahres als "stille Zeit" aus. Schön wäre es, wird mancher von Ihnen widersprechen: Geschenke besorgen, die Feiertage planen, für Weihnachten backen, den Baum schmücken und vieles mehr lassen die Adventszeit meist wie im Flug vergehen. Schön, dass uns mit den Feiertagen nun ein hoffentlich erholsamer Abschluss erwartet!

Ich möchte das nahende Weihnachtsfest und den Jahreswechsel zum Anlass nehmen, um all denen zu danken, die in dem nun endenden Jahr 2014 daran mitgearbeitet haben, unser Dorf lebensund liebenswert zu erhalten.

Mein besonderer Dank gilt vor allem den Bürgerinnen und Bürgern, dem Gemeinderat, den Vereinen und Firmen, die sich zum Wohle der Allgemeinheit engagiert haben. Ich bitte Sie an dieser

Stelle auch für das neue Jahr ganz besonders um Ihre Unterstützung. Gemeinsam wollen wir daran arbeiten, trotz der finanziell prekären Lage, für unsere Gemeinde einen Weg zu finden, die anstehenden Aufgaben zu bewältigen.

Ich wünsche Ihnen von ganzem Herzen ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest, vor allem die Zeit, zurückzublicken auf die schönen Momente des zu Ende gehenden Jahres, Zeit für die Familie, aber auch Zeit, um neue Kraft zu schöpfen. Für das Jahr 2015 wünsche ich Ihnen Gesundheit, Glück und Zufriedenheit.

Mit freundlichen Grüßen Ihr Bürgermeister, Roland Bodechtel



Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda * Schlossgasse 22 * Tel. 03643/831135 Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen von Satzungen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.10.2014 mit Beschluss Nr. 41/14 die Satzung der Gemeinde Isseroda über die Freiwillige Feuerwehr beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 10.10.2014 die Eingangsbestätigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung der Gemeinde Isseroda über die Freiwillige Feuerwehr

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) hat der Gemeinderat der Gemeinde Isseroda in seiner Sitzung am 07.10.2014 folgende Satzung (*Feuerwehrsatzung*) beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Isseroda ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung: "Freiwillige Feuerwehr Isseroda".
- (2) Sie ist eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen kann sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 18) bedienen.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfasst den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Gefahrverhütungsschau (§ 21 ThBKG) und die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Isseroda die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Isseroda gliedert sich in folgende Abteilungen:

- 1. Einsatzabteilung
- 2. Alters- und Ehrenabteilung
- 3. Jugendabteilung.

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an den Bürgermeister der Gemeinde weiterzuleiten.

8 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Isseroda haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Isseroda zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Isseroda sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThBKG spätestens mit Vollendung des 65 Lebensjahres
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Orts-brandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Isseroda führt den Namen "Jugendfeuerwehr Isseroda".
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Isseroda untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient. Dieser wird für eine Amtszeit von fünf Jahren

§ 11

Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister,

- (1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Isseroda ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§ 12) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Isseroda statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Isseroda angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Isseroda ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Isseroda und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgabenhaben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Isseroda ernannt.

§ 12 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder

- der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzbeteiligung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 13

Wahl des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters

- (1) Die nach dem ThBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 12 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 14 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.05.1993 außer Kraft.

Isseroda, den 20.11.2014

-Siegel-

gez. Lober Bürgermeister

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.10.2014 mit Beschluss Nr. 42/14 die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Isseroda beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 10.10.2014 die Eingangsbestätigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Isseroda

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2006 (GVBl. 684), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), hat der Gemeinderat/Stadtrat der Gemeinde Isseroda in seiner Sitzung am 07.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind beim Bürgermeister der Gemeinde Isseroda oder dem Ortsbrandmeister zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Isseroda nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
 - a) die nach § 21 ThürBKG abzuhaltende Gefahrenverhütungsschau
 - b) die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
 - c) alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Das sind insbesondere:

- überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
- 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
- 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
- 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Isseroda zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Gefahrenverhütungsschau

- (1) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst
 - vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung,
 - die Begehung des Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung,
 - Nachschauen ohne weitere Beanstandung,
 - Nachschauen mit weiterer Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung.

Kann eine Gefahrenverhütungsschau nicht durchgeführt werden und hat der Gebührenschuldner die Gründe hierfür zu vertreten, wird eine Gebühr für den tatsächlichen Zeit- und Fahrtaufwand je Mitarbeiter gemäß gültigem allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis des Freistaats Thüringen erhoben

- (2) Zur Ermittlung der Gebühr werden die der Gefahrenverhütungsschau unterliegenden Objekte in die drei Kategorien A, B und C unterteilt. Die Einstufung der Objekte erfolgt gemäß der Anlage 3 zu dieser Satzung. Objekte, die nicht in der Anlage erfasst sind, werden durch den Landkreis Weimarer Land entsprechend ihrer Gefährdung vergleichbar eingestuft.
- (3) Die Gebühr besteht aus der Grundgebühr, die sich aus der Kategorie ergibt, der Begehungsgebühr, die sich aus der nutzbaren Fläche ergibt und einer Fahrtkostenpauschale für die Anund Abfahrt zum zu überprüfenden Objekt als Festgebühr.
- (4) Die nutzbare Fläche ist bei Gebäuden die Brutto-Grundfläche nach DIN 277 und bei Lagerplätzen usw. die Lagerplatzfläche einschließlich der Verkehrswege.
- (5) Für die Nachschau nach Mängelbeseitigung sowie für die Nachschau nach Fristablauf werden 50 % der Grundgebühr zuzüglich der Fahrtkostenpauschale erhoben.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Für Einsätze, die nicht unter § 3 fallen, werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

a) die Selbstkosten der Gemeinde Isseroda für verbrauchtes

- Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 5 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner sind für die Gefahrenverhütungsschau die in § 21 Absatz 2 ThürBKG genannten Personen (Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte der Anlage) bzw. für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThürBKG. Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschulschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen enspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für die Gefahrenverhütungsschau mit der Begehung des Objekts bzw. der Nachschau.
 - b) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung:
 - d) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Isseroda ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.12.2001außer Kraft.

Gemeinde Isseroda, den 20.11.2014

-Siegel -

gez. Lober

Bürgermeister

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz der Feuerwehr der Gemeinde Isseroda A Pflichtleistungen

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

 für Verdienstausfall oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, das die Gemeinde Isseroda nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG) dem Arbeitgeber erstatten muß; als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.

für den Einsatz des Ortsbrandmeisters und anderer Feuerwehr-

angehöriger, die eine Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntsch-VO) erhalten, soweit diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht. Pro Einsatzstunde werden berechnet: für den Ortsbrandmeister $25,00 \in$ für den stellvertretenden Ortsbrandmeister $12,50 \in$ für den Gerätewart usw. $10.00 \in$

1.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 10,00 € erhoben.

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

1.5 Gefahrenverhütungsschau

1. Grundgebühr

Kategorie nach Anlage 3	Grundgebühr in €
A	100
В	150
С	200

2. Begehungsgebühr

Brutto-Grundfläche in m²	Begehungsgebühr in €
bis 500	100
501-1000	150
1001-2000	200
über 2001	300

3. Fahrtkostenpauschale

Die Fahrtkostenpauschale beträgt 5,00 €.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückestundenkosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.2 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen (z. B. Dienstkleidung) abzu-

gelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrekke beeinflußt werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten - werden vom Zeitpunkt des Ausrükkens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für das unter Punkt 2.4 aufgeführte Feuerwehrfahrzeug berechnet.

2.3 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

2.4 Kostensätze

2.4.1 Kostensätze für Löschfahrzeug LF 10/6 (siehe DIN 14 530 Teil 5)

Kostensätze werden für o.g. in der DIN-Norm 14 502 aufgeführte Feuerwehrfahrzeug berechnet:

Streckenkosten (2.1)	3,15 €
Ausrückestundekosten (2.2)	52,00€
Arbeitstundenkosten (2.3)	0,00€

2.4.2 Geräteüberlassungsgebühren

Für die leihweise Überlassung folgender Geräte wird folgender Stundensatz erhoben:

Notstromaggregat	10,00€
Motorsäge	8,00 €
Beleuchtungsgerät	10,00 €
Tragkraftspritze TS 8	10.00 €

Beim Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen im Zusammenhang mit Brandsicherheitswachen gemäß § 22 ThBKG werden Kosten in Höhe von 50 v.H. nach Punkt 2.4.1 in Ansatz gebracht, solange kein tatsächlicher Einsatz stattfindet.

2.5 Bereitstellungskosten

Kosten für Bestellung von Geräten ohne Fahrzeug, für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend den Ziffern 1 und 2.1 bis 2.3 berechnet.

3. Missbräuchliche Alarmierung

Die Berechnung für die Gebühren für den Einsatz (Technik und Personal) bei Missbrauch von Notrufen oder anderen missbräuchlichen Alarmierungen (bzw. fehlerhafte Bedienung von automatischen Brandwarn- und Meldeanlagen) erfolgt entsprechend den Ziffern 1.1, 1.2 und 2.4.

Anlage 2 B Freiwillige Leistungen

Gebühren für freiwillige Leistungen werden entsprechend der Pauschalsätze für Pflichtleistungen (Anlage 1) erhoben. Danach kommen insbesondere folgende Einzel-gebühren in Frage:

- 1. Personalgebühren,
- 2. Streckengebühren,
- 3. Ausrückestundengebühren,
- 4. Arbeitsstundengebühren,
- 5. Geräteüberlassungsgebühren,

Für die Ermittlung der Gebührensätze ist das ThürKAG entsprechend anzuwenden. Als Maßstab für die Gebühren kommt vor allem die Dauer der Leistung in Frage.

Anlage 3

Objekte	Kategorie
Beherbergungsstätten im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 8 der Thüringer Bauordnung mit mehr als 12 Betten	В
Büro- und Verwaltungsgebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 1600 m²	В
Gebäude unter Denkmalschutz von großer Ausdehnung, besonderer Brandgefahr oder von einmaligem Kulturwert	В
Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Übergangswohnheime für Spätaussiedler mit mehr als 12 Betten	В
Gewerbe-, Forschungs- und Industrieobjekte, wie	
- Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) und Lagerung von überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, Gefahrstoffen dienen	С
 Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) und Lagerung von überwiegend brennbaren Stoffen dienen, einschließlich Industriebauten nach der Industriebaurichtlinie mit einer Nutzfläche von mehr als 1600 m² 	С
- Hochregallager mit mehr als 9 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut)	C
 Lagerhallen, -gebäude, -plätze mit einer Nutzfläche von mehr als 1600 m² 	В
- Objekte und Anlagen nach der Störfall-Verordnung	C
 Objekte und Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen ab der Schutzstufe 2 nach der Biostoffverordnung bzw. Sicherheitsstufe 2 nach Gentechnik-Sicherheitsverordnung 	С
 Objekte und Anlagen mit radioaktiven Stoffen ab der Gefahrengruppe II nach der Strahlenschutzverordnung und dem Atomgesetz 	С
Großgaragen nach der Thüringer Garagenverordnung	A
Heime, wie Alten-, Behinderten-, Jugend-, Kinder- und Pflegeheime mit mehr als 12 Betten	В
Hochhäuser im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Thüringer Bauordnung	С
Kindertagesstätten	A
Krankenhäuser im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 9 der Thüringer Bauordnung und Kurkliniken mit mehr als 12 Betten	C
Landwirtschaftliche Betriebe, die wegen ihrer Lage und Beschaffenheit besonders brandgefährdet sind mit einer Gesamtnutzfläche der baulichen Anlagen von mehr als 1600 m²	A
Museen, Ausstellungsgebäude, Bibliotheken mit einer Nutzfläche von mehr als 1000 m²	В
Schulen nach der Thüringer Schulbaurichtlinie	В
Sonderschulen und Werkstätten für behinderte Personen	В
Tunnelanlagen mit einer Länge von mehr als 400 m	С
Verkaufsstätten nach der Thüringer Verkaufsstättenverordnung	В
Versammlungsstätten im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 7 der Thüringer Bauordnung	С

Bekanntmachung von Beschlüssen

Beschlüsse der Sitzung vom 07.10.14 öffentlicher Teil

- 40/14 Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses 31/14
- 41/14 Beschluss des vorliegenden Entwurfes der Feuerwehrsatzung
- 42/14 Beschluss des vorliegenden Entwurfes der Feuerwehrgebührensatzung
- 43/14 Beschluss zur Kenntnisnahme des Beteiligungsberichtes 2014 an der KET
- 44/14 Beschluss zum Abschluss einer Elementarversicherung für kommunale Gebäude
- 45/14 Beschluss zur Auftragsvergabe zur Erneuerung der Oberflächenentwässerung und Pflaster am Schulungsraum der FFW
- 46/14 Beschluss zur Auftragsvergabe zur Erneuerung der Treppenanlage am VGem-Gebäude, Schloßgasse
- 47/14 Beschluss zum Protokoll des öffentlichen Sitzungsteiles der GR- Sitzung vom 29.07.14

Beschlüsse der Sitzung vom 07.10.14 nichtöffentlicher Teil

- 48/14 Beschluss zur gemeindlichen Stellungnahme für eine Bauvoranfrage
- 49/14 Beschluss zur gemeindlichen Stellungnahme für einen Bauantrag
- 50/14 Beschluss zum Antrag auf Errichtung eines Abwasser-Grundstückszweitanschluss im öffentlichen Bereich
- 52/14 Beschluss zu einem Baumfällantrag

- 53/14 Beschluss für Ausreichung einer Zuwendung der Gemeinde
- 54/14- Beschluss des Protokoll des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 29.07.14 und über Veröffentlichung gefasster Beschlüsse:
- Veröffentlichung mit geändertem Text des Beschlusses 36/14 und 37/14

Beschlüsse der Sitzung vom 25.11.14 öffentlicher Teil

- 55/14 Beschluss zur Änderung der Tagesordnung
- 56/14 Beschluss zum vorliegenden Entwurf der Haushaltsatzung 2015
- 57/14 Beschluss zum vorliegenden Entwurf des Finanzplanes 2015 2018
- 58/14 Beschluss zur Zweckvereinbarung Kita mit der Gemeinde Troistedt
- 59/14 Beschluss zur Auftragsvergabe zur Erneuerung der Pflasterfläche Ecke Breite Gasse / Bachgasse
- 60/14 Beschluss zum Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung vom 07.10.14
- 61/14 Beschluss zu einem Baumfällantrag
- 62714 Beschluss zum Protokoll des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 07.10.14 und über die Veröffentlichung gefasster Beschlüsse:
 - Keine Veröffentlichung des Beschlusses 51/14
 - Veröffentlichung mit geändertem Text des Beschlusses 48/14, 49/14, 50/14, 52/14, 53/14 und 54/14

Nichtamtlicher Teil

Entsorgung von Pflanzenabfällen

Der Herbst bringt es wieder ans Licht. Einige unserer Mitbewohner können es einfach nicht lassen und entsorgen ihre Gartenabfälle in der angrenzenden Natur oder meinen, ein Feuerplatz der Gemeinde ist für Pflanzenabfälle geeignet.

In diesem Zusammenhang möchte ich nicht vergessen, den Kameraden der FFW zu danken, die in schweißtreibendem Einsatz bemüht waren, das Halloween- Feuer in Gang zu bringen und zu halten. Zum Teil verbargen sich im Baumverschnitt Pflanzenabfälle, die auf den Kompost gehören.

Gehen sie mal den Lindenweg hinaus Richtung Autobahn. Hinter der Firma Suncycle finden Sie am Wegesrand einen Platz, an dem Mitbürger ihren Gartenabfall hin gekippt haben. Staudenreste und Rasenschnitt, als ob es selbstverständlich wäre. Und es ist nicht der einzige Ort am Dorfrand, an dem man so etwas findet.

Wer einen Garten bewirtschaftet, der muss sich auch einen Komposter auf seinem Grundstück aufstellen oder seine Abfälle in seine Mülltonne tun. In Utzberg ist auch eine Kompostieranlage, die bestimmt die Gartenabfälle annimmt.

Gartenabfälle gehören nicht an Wegesränder. Diese illegale Abfallentsorgung hat nichts mit Bio zu tun oder mit der Aussage, dass es doch sowieso verrottet. Es gehört sich nicht, seine Abfälle bei anderen zu entsorgen und sieht außerdem nicht gut aus. Außerdem lässt sich in diesem Bereich der Wegesrand nicht mehr durch die Agrargenossenschaft pflegen.

Ich habe schon mehrmals auf diese Widersinnigkeit hingewiesen, aber einige Mitbewohner sind nur auf ihr eigenes Wohl bedacht und interessieren sich nicht für die sie umgebende Umwelt. Vielleicht lassen es sich die Betreffenden mal in der anstehenden Zeit der Besinnlichkeit durch den Kopf gehen und nehmen sich für das kommende Jahr den guten Vorsatz vor: Meinen Abfall entsorge ich nicht in der Natur, sondern auf meinem Grundstück.



Liebe Einwohner von Isseroda, liebe Leser aus der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal,

die letzten Tage des Jahres 2014 liegen unmittelbar vor uns. Die Adventssonntage, Weihnachtsfeiertage sowie der Jahreswechsel sind die Höhepunkte in dieser Zeit. Diese Tage sollen eine Zeit der Ruhe, der Besinnung, des Rückblickes aber auch der guten Vorsätze werden.

An dieser Stelle möchte ich all Denen wieder meinen Dank sagen, die mit ihrem Engagement unser Gemeinwohl auch im zurückliegenden Jahr bereichert haben. Sorgen wir gemeinsam dafür, dass wir auch das nächste Jahr gut und erfolgreich bestehen und Vieles aus den gesammelten Erfahrungen heraus besser machen.

An der Schwelle zum Jahr 2015 wünsche ich Ihnen, auch im Namen des Gemeinderates, schöne und besinnliche Weihnachtsfeiertage im Kreise Ihrer Familie und Freunde, Bekannten und knallende Korken und ausgelassene Freude bei schönen Silvesterfeiern mögen Ihren Einzug ins neue Jahr begleiten.

Ich wünsche Ihnen Allen ein frohes Weihnachtsfest, alles Gute im Neuen Jahr, vor allem Gesundheit, viel Erfolg und Glück, im Privatem als auch beruflich.

Frohe Weihnacht und ein Gesundes neues Jahr.

Lober, Bürgermeister



Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Erfurter Str. 18 * Tel. 036203/713270 Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 17.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss am 17.11.2014 (Beschluss-Nr. 26/5/2014) die **Nachtragshaushaltssatzung**. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 02.12.2014 die Eingangsbestätigung und die Genehmigung der vorfristigen Bekanntmachung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mönchenholzhausen für das Haushaltsjahr 2014

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Mönchenholzhausen folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1 Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+)	vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
	um €		<u> </u>	nunmehr festgesetzt auf
			€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	158.100 €	-221.300 €	1.890.100 €	1.826.900 €
die Ausgaben	44.400 €	-107.600 €	1.890.100 €	1.826.900 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	148.200 €	-182.800 €	379.600 €	345.000 €
die Ausgaben	96.100 €	-130.700 €	379.600 €	345.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von $0.00~ \epsilon$ auf $0.00~ \epsilon$ neu festgesetzt.

83

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von $0,00~ \in$ auf $0,00~ \in$ neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 315.016,67 € um 10.533,34 € vermindert und damit auf 304.483,33 € neu festgesetzt.

8 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden unverändert festgesetzt:

Steuerart	erhöht um v.H.	um	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
 Grundsteuer A Grundsteuer B Gewerbesteuer 			271 v.H. 389 v.H. 357 v.H.	271 v.H. 389 v.H. 357 v.H.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Mönchnehoilzhausen, d. 02.12.2014

gez.

Nolte

Bürgermeister

Hinweis zur Auslegung und Einsichtnahme:

Der Nachtragshaushaltsplan und der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 15.12.2014 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda (Zi 3) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

<u>Bekanntmachung von Beschlüssen</u> <u>Gemeinderatsbeschlüsse:</u>

Beschluss-Nr. 23/5/2014: Die Genehmigung der Niederschrift vom 21.10.2014 erfolgte einstimmig.

Beschluss-Nr. 24/5/2014: Die Genehmigung der Niederschrift vom 16.9.2014 (nichtöffentlicher Teil) erfolgte mehrheitlich.

Beschluss-Nr. 25/5/2014: Die Genehmigung der Niederschrift vom 21.10.2014 (nichtöffentlicher Teil) erfolgte einstimmig.

Beschluss-Nr. 26/5/2014: 1. Nachtragshaushaltssatzung mit 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014: einstimmiger Beschluss

Beschluss-Nr. 27/5/2014: 1. Nachtrag zum Finanzplan 2015 – 2017 für das Haushaltsjahr 2014: einstimmig.

Beschluss-Nr. 28/5/2014: Der Abschluss einer Ausgleichsvereinbarung mit 50Hertz Transmissions GmbH erfolgte einstimmig.

Beschluss-Nr. 29/5/2014: Die Änderung der Geschäftsordnung wurde einstimmig beschlossen.

Beschluss-Nr. 30/5/2014: Die Aufhebung der Zweckvereinbarung "Vertrag zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal und der Gemeinde Mönchenholzhausen zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertagesstätte "Mönchszwerge"" erfolgte einstimmig.

Beschluss-Nr. 31/5/2014: Das Gemeindliche Einvernehmen für den Bau eines Einfamilienhauses in Sohnstedt, Flur 2, Flurstück 170 erfolgte mehrheitlich.

Beschluss-Nr. 32/5/2014: Die Verkehrsrechtliche Anordnung in Mönchenholzhausen (Aufstellung von Verkehrszeichen in der Straße zur "Ziegelei" wurde mehrheitlich beschlossen.

Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses:

Nr. 9/2014: Einstimmiges Erteilen des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB; hier: Erweiterung eines Wohnhauses in der Gemarkung Obernissa, Flur 2, Flurstück 586/7

Urlaub des Bürgermeisters:

Am 16., 23. und 30.12.2014 finden keine Sprechstunden statt. In dringenden Fällen bitte ich, sich an die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zu wenden.

Nichtamtlicher Teil

Liebe Mitbürger,

in den letzten Gemeinderats- und Haupt- und Finanzausschusssitzungen wurden die im amtlichen Teil aufgeführten Beschlüsse gefasst. Sollten Sie hierzu Fragen haben, kann ich diese gern in den Sprechstunden beantworten. Am 16.12.2014 findet um 19.30 Uhr die letzte öffentliche Gemeinderatssitzung in Hayn statt, zu der ich herzlich einlade. Bitte beachten Sie den Aushang hierzu in den "Verkündungstafeln".

Hinweis:

Die Notfallplanung für die Müllentsorgung (Abfuhr von den Standplätzen) ist erstellt und wird zeitgerecht durch Aushang bekanntgemacht

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien noch eine besinnliche Adventszeit ein frohes Weihnachtsfest und rutschen Sie gut ins neue Jahr.

Ihr Bürgermeister

Werner Nolte.



Gemeinde Niederzimmern

99428 Niederzimmern *Angergasse 6 * Tel. 036203/90247* www.niederzimmern.de Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Schließtage des Kindergartens Niederzimmern 2015/2016

- 15.05.2015 Brückentag nach Himmelfahrt

- 10.08.2015 bis 21.08.2015 Sommerschließzeit - 21.10.2015 Bildungstag - 23.12.2015 bis 03.01.2016 Weihnachten

Nichtamtlicher Teil

Niederzimmern im Jahr 2014

2014 wurde gewählt Europa, Landtag und Gemeinderat und zum Glück geht das mit der Zusammenarbeit im Gemeinderat einfacher als mit der Regierungsbildung im Land. In der Gemeinde ist es nicht so schwer, den berühmten "Wählerwillen" in die Tat umzusetzen, so hoffe ich.

Ja der neue Gemeinderat: Auch zum Jahresrückblick noch einmal allen vielen Dank, die dabei waren und jetzt nicht mehr sind: Manfred Günther, Rolf Laue und Ingo Weber und allen vielen Dank, die jetzt dabei sind. Zusammen werden wir uns für das Wohl von unserem Dorf einsetzen. Zu danken gilt es auch den Gemeindearbeitern für ihre so praktische Arbeit für unser Dorf aber auch den Mitarbeitern der Verwaltungsgemeinschaft, die ja eher vom Schreibtisch aus für uns tätig sind. Danken möchte ich auch den Mitarbeiterinnen im Kindergarten. Ihnen wurde auch mit dem Trägerwechsel erst zur VG und nun ab 2015 wieder zurück zur Gemeinde einiges zugemutet. Ich freue mich über die vielen Kinder im Dorf auch deshalb, weil ich weiß, dass sie in unserem Kindergarten in guten Händen sind. Die Gemeinde wird auch zukünftig ihr mögliches tun, um gute Voraussetzungen für Familien im Dorf zu schaffen. Es ist schön, dass die Gemeinde insbesondere mit der Leiterin des Kindergartens und dem Elternbeirat dazu engagierte und kompetente Mitstreiter hat. Auch die Ereignisse dieses Jahres werden wieder von den Ortschronisten Gudrun und Walter Kirnich festgehalten werden. Ich freue mich, dass es auch dank Kathrin Denk bald möglich sein wird, die Jahrgänge im Internet auf der Seite der Gemeinde nachzulesen. Es macht schon Spaß, da mal zu stöbern und zu gucken, wie beispielsweise die 1125 Jahr Feier verlaufen ist und wie es nun war mit dem Bau der Angergasse.

Gebaut wurde auch dieses Jahr wieder: Die Straßenlampen im oberen Teil der Weimarischen Straße wurden erneuert und das Mehrzweckgebäude neu gedeckt, der Putz ausgebessert und gestrichen. Es sieht jetzt ganz schmuck aus.

Ich freue mich, auch in diesem Jahr wieder die vielen Angebote der Vereine im Dorf erwähnen zu können: 90 Jahre Blau-Weiß, 30 Jahre Gymnastikverein, Tag der offenen Tür der Feuerwehr, die Walpurgisnacht im Kräutergarten, die Turner mit Schauturnen, Spinnstube und ihren Arbeiten für das Kriegerdenkmal, Konzerte in der Kirche und die vielen Veranstaltungen der Natur- und Heimatfreunde – wobei mir besonders gut das Kochen mit der Wartenbergschule gefallen hat. Allen, die dazu beitragen, dass so viel im Dorf geboten wird, sage ich meinen herzlichen Dank! Sie tragen Wesentliches zum Leben in Niederzimmern bei, sind Grund für Heimat.

Was erwartet uns im Jahr 2015?

Im kommenden Jahr werden Straßenausbaubeiträge erhoben. Da die Gemeinde gesetzlich verpflichtet war, die Satzung zu beschließen, wird diese nun von der Verwaltungsgemeinschaft umgesetzt werden müssen. Gemeinde und VG werden versu-

chen, dieses möglichst so zu machen, dass die Belastungen für die Bürger so gering wie möglich sind. Sicher ist, dass sie sehr unterschiedlich sein werden, weil Straßenbaumaßnahmen höchst unterschiedlich gefördert wurden und auch dadurch die Kosten für die Gemeinde sehr stark voneinander abweichen.

Geplant ist der Neubau der Sonnenbrücke und der Brücke auf dem Sand. Ich bin zuversichtlich, dass es der Gemeinde im nächsten Jahr - dank der Förderung des Bundes nach dem Hochwasser 2013 – möglich ist, diese fürs Dorf wichtigen Verkehrswege wieder nutzbar zu machen bzw. zu erhalten.

Ich wünsche allen eine besinnliche Adventszeit, ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2015.

Ihr Bürgermeister Christoph Schmidt-Rose



Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt Ulla und Utzberg

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224 Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00-18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachung von Beschlüssen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats

Gemeinderatssitzung vom 18.09.2014

Beschluss-Nr.: 71/2014: Beschluss über die vorliegende Tages-

ordnung

Beschluss-Nr.: 72/2014: Genehmigung Niederschrift öffentlicher

Teil vom 17.07.2014 mit Korrekturen.

Beschluss-Nr.: 73/2014: Der Gemeinderat beschließt die Auf-

stellung eines Bebauungsplans zur Klärung der Erschließung und Entwicklung des Bereiches im Dorfe OT Ulla, gemäß Skizze der Unteren Baubehörde, inclusive der Grundstücke, die mit Fragezeichen versehen sind.

Beschluss-Nr.: 74/2014: Beschluss über Zustimmung zu einem Bauantrag OT Utzberg GERK: Der Gemeinderat bestätigt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag GERK:

Beschluss-Nr.: 75/2014 Teil A: Der Gemeinderat stimmt der Er-

stellung von Notarverträgen zur Sicherung des westlichen Ortsrandweges mit den jeweiligen Wirtschaftszufahrten als Alternative zum Rückbau des Betonweges zu.

Beschluss-Nr.: 76/2014: Beschluss betreffs verkehrsrechtliche Anordnungen im OT Obergrunstedt zur Beschilderung der Holzdorfer Straße, Aufstellung Achtung Querrinne und Geschwindigkeitsbegrenzung gemäß Beschlussvorlage Ordnungsamt.

Beschluss-Nr.: 76/2014 Teil B: Beschluss betreffs verkehrsrechtliche Anordnungen im OT Obergrunstedt zur Beschilderung der Holzdorfer Straße, Entfernung Parkverbot gemäß Beschlussvorlage Ordnungsamt.

Beschluss-Nr.: 77/2014: Beschluss über verkehrsrechtliche Anordnung im OT Utzberg zur Beschilderung Hopfgartener Straße Geschwindigkeitsbegrenzung.

Beschluss-Nr.: 78/2014: Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zur Außerkraftsetzung der Straßenausbaubeitragssatzung zu.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates 13;
 Anwesend: 11; Ja-Stimmen: 0; Nein-Stimmen: 10; Stimmenenthaltungen: 1

Beschluss-Nr.: 79-84/2014: 6 Beschlüsse zu den Feststellungen der geprüften Jahresrechnungen 2007 bis 2012. Der Gemeinderat beschließt die Feststellung der geprüften Jahresrechnungen gemäß Beschlussvorlagen für die einzelnen Haushaltsjahre 2007 bis 2012.

Beschluss-Nr.: 85-90/2014: 6 Beschlüsse über die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsjahre 2007 bis 2012 auf der Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Weimarer Landes. Der Gemeinderat beschließt die Entlastung des Bürgermeisters gemäß Beschlussvorlagen für die Haushaltsjahre 2007-2012.

Beschluss-Nr.: 91/2014: Kenntnisnahme Vertragsumsetzung Bodenumlegung U.N.O. Notarvertrag vom 16.09.2014.

Beschluss-Nr.: 92/2014: Der Gemeinderat bestätigt die Berufung des Umlegungsausschusses gemäß Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22.03.2005 für die Gemeinde Nohra gemäß Beschlussvorlage.

Beschluss-Nr.: 93/2014: Beschluss über Ausübung des Vorkaufsrechtes im Bodenumlegungsgebiet GE Utzberg zum Bodenrichtwert von 5,-E pro m2 zur Sicherung der Abwassersanlage und zur Gewährleistung einer geordneten Entwicklung zur Bildung von vermarktungsfähigen Parzellen mit Einbeziehung der Hinterliegergrundstücke: Der Gemeinderat hat das allgemeine Vorkaufsrecht im Gebiet des Gewerbegebietes Utzberg bereits 2013 beschlossen und zeigt dieses im Bezug auf den vorliegenden Kaufvertragsfalls an, um so den Zielen der Bodenumlegung zur Durchsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes gerecht zu werden.

Beschluss-Nr.: 94/2014: Der Gemeinderat erteilt den Zuschlag gemäß Vergabeempfehlung des Planungsbüros pro Baumaßnahme jeweils an die EUROVIA Verkehrsbau Union GmbH NL Weimar mit Sitz in Umpferstedt: Der Weg an der Kläranlage für 27.469.67 €.

Beschluss-Nr.: 95/2014: Der Gemeinderat erteilt den Zuschlag gemäß Vergabeempfehlung des Planungsbüros pro Baumaßnahme jeweils an die EUROVIA Verkehrsbau Union GmbH NL Weimar mit Sitz in Umpferstedt:

Der Grenzweg Ulla/ Nohra für 78694,40 €.

Beschluss-Nr.: 96/2014: Der Gemeinderat erteilt den Zuschlag gemäß Vergabeempfehlung des Planungsbüros pro Baumaßnahme jeweils an die EUROVIA Verkehrsbau Union GmbH NL Weimar mit Sitz in Umpferstedt:

Der Weg am Schlachthof für 99077,71 €.

Gemeinderatssitzung vom 30.10.2014

Beschluss-Nr.: 97/2014: Der Tagesordnung wird mit der Änderung zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 98/2014: Bestätigung der Niederschrift öffentlicher Teil mit Korrekturen.

Beschluss-Nr.: 99/2014: Beschluss VRAO Angerstraße im Gewerbepark UNO: Im Bereich der Einfahrt zum Zentrallager der Post AG soll das VZ 286 (eingeschränktes Halteverbot) aufgestellt werden. Der Gemeinderat stimmt der Aufstellung zu.

Beschluss-Nr.: 100/2014: Beratung und Beschluss VRAO Paketzentrum UNO in der Stangenallee: Die Zufahrt zum Paketzentrum wurde neu gebaut. Es ist vorgesehen Vorwegweiser, die VZ Vorfahrt gewähren und Fußgänger neu aufzustellen. Dem Antrag wird zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 101/2014: FFw-Gerätehaus Utzberg, Beschlussfassung zur weiteren Auftragsvergabe: Der Beschluss zur Auftragserteilung an das Büro Köcher wird vertagt.

Beschluss-Nr.: 102/2014: Beschluss zur Geschäftsordnung der Gemeinde Nohra: Der Geschäftsordnung wird zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 103/2014: Beschluss zur Hauptsatzung der Gemeinde Nohra: Der Hauptsatzung wird zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 104/2014: Beschluss über die Bestätigung Finanzjahresplanung 2015 KITA Nohra: Der Gemeinderat stimmt dem Finanzplan 2015 mit der Festlegung zu, dass über die Höhe der Mietkosten mit der Stiftung verhandelt werden soll.

Beschluss-Nr.: 105/2014: Beschluss zur Bestätigung Bewilligung Förderung Klimaschutzprojekt: Der Erarbeitung des Konzeptes wird zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 106/2014: Der Gemeinderat beschließt:

Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 ThürKAG n.F.:

- 1. Für die Straßenbaumaßnahmen im OT Nohra, Herrenstraße, vor Inkrafttreten der Straßenausbaubeitragssatzung wird von der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 ThürKAG n.F. abgesehen.
- 2. Es ist für alle anderen Straßenbaumaßnahmen der Gemeinde Nohra, die vor Inkrafttreten der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde durchgeführt wurden, zeitnah zu prüfen, ob auch für diese Maßnahmen, sofern sie als beitragsfähig einzustufen sind, die Möglichkeit eines Verzichts einer Beitragserhebung im Einzelfall gegeben ist. Da eine Musterkalkulation und Variationsanalyse auf der Grundlage des im Detail geprüften Einzelfalls der Herrenstraße zeigt, dass auch für die sonstigen Straßenbaumaßnahmen bis 2004 analoge Ergebnisse zu erwarten sind, die nach §7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 ThürKAG n.F. den Verzicht auf die Beitragserhebung aus wirtschaftlicher Sicht erfordern, sind zugehörige Straßenausbaubeitragsbescheide nicht auszufertigen, bevor im Einzelfall der Negativnachweis, dass § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 ThürKAG n.F. nicht anwendbar ist, vorliegt.

Beschluss-Nr.: 107/2014: Beschluss über AHP Vertrag 2015: Der neue Vertrag mit den Büro AHP wird mit 80.000 € für das Jahr 2015 bestätigt.

Beschluss-Nr.: 108/2014: Bestätigungsbeschluss zur Klage gegen Festsetzung Finanzausgleichsumlage 2014: Der Gemeinderat stimmt den Klageverfahren zu.

Beschluss-Nr.: 109/2014: Beschluss über die Bauleistungen Abbruch und Vergabe Kinderspielplatz Obergrunstedt: Den Auftrag erhält die Fa. Polygon AG Isseroda mit einer Bruttoangebotssumme von 3.452.48 €.

Beschluss-Nr.: 110/2014: Beschluss über die Anhörung zum Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB zur Errichtung von EFH in der Gemarkung Ulla Flur 1/ Flurstück 23/15: Das Anschreiben der unteren Baubehörde und die Stellungnahme der Gemeinde wird nochmals im Hauptausschuss beraten.

Beschluss-Nr.: 111/2014: Beschlussfassung zur Auftragsvergabe Winterdienst 2014/2015 im Gewerbepark UNO und Teilstrecken: Den Auftrag erhält die Fa. Andreas Menger aus Rohda entsprechend des Angebotes.

Nichtamtlicher Teil

Betreuung von Senioren in der Gemeinde Nohra

Die Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Ulla, Obergrundstedt und Utzberg bietet ab sofort eine Stelle für die Betreuung von Senioren auf Basis geringfügiger Beschäftigung an.

Zu den Aufgabenfeldern gehören u.a. die Organisation von Seniorentreffen und Seniorenkaffees, Organisation von Veranstaltungen, regelmäßige Sprechzeiten in einer Anlaufstelle für die Senioren der einzelnen Ortsteile.

Zeitumfang: bis 15 Stunden im Monat Gehaltseinstufung: E1 (entsprechend TVöD)

Bewerbungen bzw. Interessenbekundungen bitte **bis 31.12.14** an Henryk Kolodziej (Ortsteilbürgermeister Ulla), 99428 Nohra OT Ulla, Im Dorfe 37 (Briefkasten am Bürgerhaus).

Gemeinde Ottstedt a.B.

99428 Ottstedt a.B. * Am Plan 1 * Tel. 036203/90290 Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00-18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachung von Beschlüssen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats

Gemeinderatssitzung vom 24.06.2014

Beschluss Nr.02-01/2014: Beschluss Protokoll 32. Gemeinderatssitzung

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 7; Davon anwesend: 7; Ja-Stimmen: 1; Nein-Stimmen: 2; Stimmenthaltungen: 4

Das Protokoll der 32. Gemeinderatssitzung ist nicht beschlossen.
 Beschluss Nr.02-02/2014: Beschluss Protokoll 33. Gemeinderatssitzung

- Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 7; Davon anwesend: 7; Ja-Stimmen: 1; Nein-Stimmen: 1; Stimmenthaltungen: 5

Das Protokoll der 33. Gemeinderatssitzung ist nicht beschlossen. **Beschluss Nr.02-03/2014:** Beschluss Protokoll 1. Gemeinderatssitzung

Beschluss Nr. 02-04/2014: Der Bauantrag Gunter Winzer ist einstimmig beschlossen.

Beschluss Nr.02-05/2014: Der Bauantrag Tor als Zufahrt H. Linhorst, S. Lippold ist einstimmig beschlossen.

Gemeinderatssitzung vom 03.07.2014

Beschluss Nr.03-01/2014: Beschluss Protokoll der 2. Gemeinderatssitzung

Beschluss Nr.03-02/2014: Beschluss zur Festlegung einer der vorgeschlagenen Varianten (durch Steinbacher-Consult GmbH) im Bereich Abwasser und die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes: Die Variante 2 bildet die Grundlage für die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Der Bürger-

meister wird beauftragt, die Fortschreibung des ABK bei der Firma Steinbacher-Consult in Auftrag zu geben.

Beschluss Nr.03-03/2014: Kauf einer neuen Löschwasserpumpe laut Kostenangebot, das der Gemeinde vorliegt über 8.250,00 € Netto. Die Vorrichtungen im Feuerwehrauto werden bei Bedarf angepasst.

Beschluss 03-04/2014: Beschluss Vergabe Dorfbeleuchtung 2.Bauabschnitt: Das vorliegende Angebot der TEN über eine Gesamtsumme von 22.022,12 € Netto ist das günstigste. Auf Grund des Dorfbildes möchte der Gemeinderat im gesamten Dorfgebiet die Leuchten "2 S 20" Stadtilm. Der Bürgermeister wird beauftragt, Anzahl und Kosten der Lampen zu klären.

Gemeinderatssitzung vom 18.08.2014

Beschluss Nr. 04-01/2014:

Die Niederschrift der 3. Sitzung des Gemeinderats vom 03.07.2014 wird genehmigt.

Beschluss Nr. 04-02/2014:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt a.B. beschließt, die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe "Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen" auf die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 04/2013 vom 29.06.2013, zum 31.12.2014 aufzuheben.

Beschluss Nr. 04-03/2014:

Reparaturmaßnahme Abwasser Höhe EFH Paar: Die VGem wird beauftragt, auf der Grundlage des vorliegenden Angebots von Herrn Liebeskind weitere Angebote einzuholen. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, dem günstigsten Angebot den Zuschlag zu erteilen.

Nichtamtlicher Teil

Sehr geehrte Einwohner von Ottstedt am Berge,,

wieder ist ein Jahr zu Ende und wir müssen Bilanz ziehen. Die letzten Jahre aber besonders dieses Jahr hat uns beschäftigt mit dem Problem Abwasser. Es wurden Varianten verglichen, um die beste und auch preiswerteste Lösung für unsere Gemeinde zu finden.

Wir haben uns für Trennsystem mit Nutzung bestehender alter Kanalanlagen zur Regenwasserableitung entschieden. Nun wird das Abwasserbeseitigungskonzept überarbeitet und ab Februar 2015 wissen wir was in der Zukunft geplant und gebaut wird.

Die Thüringer Energie Netze haben die Maßnahme "Oberleitungen in die Erde" und damit verbunden die neue Dorfbeleuchtung auf das Frühjahr 2015 verschoben. In diesen Zusammenhang sollen auch die Altmasten verschwinden.

Unsere Gemeinde schloss mit der Gemeinde Niederzimmern eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe "Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen" ab 01.01.2015 ab. Dies war notwendig, da die VG Grammetal auf Grund von Austritten anderer Gemeinden die Aufgabe nicht mehr wahrnehmen konnte.

In der alten Saalstube im DGH finden derzeit Um- und Ausbauarbeiten statt. Wer Interesse hat, hier mit zu helfen, kann sich bei Daniel Pabst melden. Hier soll wieder ein Raum geschaffen werden, der unabhängig von der Bauernstube genutzt werden kann.



An dieser Stelle möchte ich mich bei allen freiwilligen Helfern für die geleisteten Arbeiten innerhalb der Gemeinde bedanken.

Im Gemeindearnt wird das alte Bad zur Nutzung für die FFW umgebaut. Da Wir auch in diesem Jahr auf keinen Gemeindearbeiter bzw. ABM Kraft zurückgreifen konnten, fehlt es doch an allen Ecken und Enden im Außenbereich. Es wird notwendig , das nicht nur jeder Bürger vor seiner Haustür , sondern auch weiter schaut, und mit hilft das Dorf sauber zu halten.

Ich möchte auch an die Räum - und Streupflicht erinnern. Bei Schnee - und Eisglätte ist es notwendig, dass die Querigbewohner ihre Mülltonnen im Randbereich der unteren Kreuzung abstellen.

Ich wünsche allen Bürgern von Ottstedt am Berge und ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2015.

Ihr Bürgermeister Hans-Werner Fleischhauer

Gemeinde Troistedt

99438 Troistedt * Im Dorfe 9a * Tel. 03643/849150 Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mo 16.00 – 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl zum Bürgermeister der Gemeinde Troistedt am 09.11.2014

1. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.11.2014 das endgültige Ergebnis der Stichwahl zum Bürgermeister der Gemeinde Troistedt wie folgt festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten	157
Zahl der Wähler	120
Zahl der ungültigen Stimmabgaben	11
Zahl der gültigen Stimmabgaben	109

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber:

lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Kennwort	auf den Wahlvorschlag entfallende gültige Stimmen
1	Nickel, Andreas	Feuerwehr- Freunde Troistedt	45
2	Heinemann, Matthias	Heinemann	64

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag Heinemann.

Herr Heinemann, Matthias ist damit zum Bürgermeister der Gemeinde Troistedt gewählt.

2

Jeder Wahlberechtigte und auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte nicht wahlberechtigte Bewerber kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung mit Begründung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten.

Troistedt, den 10. November 2014 gez. Peter Buss Wahlleiter für die Wahl des Bürgermeisters (Bekanntmachungsvermerk: Aushang im Schaukasten der Gemeinde am 10.11.2014)

Hinweis:

Herr Heinemann hat mit Datum vom 12.11.2014 die Wahl nicht angenommen. Die Wahl des Bürgermeisters ist damit gescheitert. Durch die Rechtsaufsicht wurde als neuer Wahltermin der 08.03.2015 festgesetzt.

A Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Troistedt am 08.03.2015

1. In der Gemeinde Troistedt wird am 08.03.2015 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grund-

gesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:
- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,

- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.
 - Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:
- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürK-WO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürK-WO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die

Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

- 3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, oder im Gemeinderat der Gemeinde Troistedt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarter Land, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal bis zum 02. Februar 2015 [34. Tag vor der Wahl], 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19 (Zimmer 16), Mo-Mi 08.00 16.00 Uhr, Do 08.00 18.00 Uhr und Fr 08.00 12.00 Uhr ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungs-

raum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
- 4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 23. Januar 2015 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Troistedt (VGem Grammetal, Wahlleiter der Gemeinde Troistedt, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda) einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 23. Januar 2015 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
- Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
- 6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 02. Februar 2015 [34. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 03. Februar 2015 [33. Tag vor der Wahl] tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschläges, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
- 7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

B Bekanntmachung der Termine der Sitzungen des Wahlausschusses

Ort	Gemeindeamt, Versammlungsraum Im Dorfe 9 a, 99438 Troistedt		
Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge		Dienstag, d. 03.02.2015	19.30 Uhr
Sitzung des Wahlausschusses zur nochmaligen Beschlussfassung über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge (findet nur bei Einwendungen statt)		Dienstag, d. 10.02.2015	19.30 Uhr

Sitzung des Wahlausschusses zur		19.30 Uhr
Feststellung des Wahlergebnisses	d.	
	10.03.2015	

Troistedt, d. 08.12.2014

gez.

Buss

Wahlleiter der Gemeinde Troistedt

(Bekanntmachungsvermerk: Aushang im Schaukasten der Gemeinde am 09.12.2014)

Wahlhelferwerbung

Wie bei den vergangenen Wahlen werden auch für die Wahl am 08.03./22.03.2015 wieder Bürger zur Mitarbeit als Wahlhelfer im Wahlausschuss und Wahlvorstand benötigt. Wenn Sie an dieser Tätigkeit Interesse haben, teilen Sie mir einfach mit:

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

Tel.: 03643 / 831123; Fax: 03643 / 831121; E-Mail: <u>buss@vg-grammetal.de</u>

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag je eine Entschädigung von $30,00 \in$.

gez. Buss

Wahlleiter der Gemeinde Troistedt

Bekanntmachung von Beschlüssen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats

Gemeinderatssitzung vom 22.10.2014

Beschluss Nr. 03/04/14

Es wird der Beschluss zur Genehmigung der Niederschrift vom 13. 08. 2014 gefasst.

Beschluss Nr. 04/04/14

Der Gemeinderat der Gemeinde Troistedt nimmt gemäß § 75 ThürKO den Beteiligungsbericht 2014 der Gemeinde Troistedt über die unmittelbare Beteiligung am Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET) sowie über die mittelbare Beteiligung an der Thüringer Energie AG (TEAG) und der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG (KEBT AG) im Jahr 2013 zur Kenntnis.

Beschluss Nr. 05/04/14

Ergebnis des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Troistedt und die Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes des LRA Weimarer Land zur örtlichen Prüfung.

Nichtamtlicher Teil

Information

Für die Maßnahme: Hochwasserschäden vom Spielplatz beseitigen und Wiederherstellung der Infrastruktur wurden von der Gemeinde Troistedt Fördermittel beantragt. Für diese Maßnahme ist der Zuwendungsbescheid am 05.11.2014 eingegangen. Der Gemeinde wurde ein nicht zurückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung bewilligt (Registriernummer: 2013EIF00700) und ausgezahlt.

Diese Maßnahme wird gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Thüringen im Rahmen des "Aufbauhilfeprogramm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden infolge des Hochwassers vom 18.Mai bis zum 4.Juli 2013 in Thüringen."